



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAM Häfner

Clearing Center

TEL 0800/8007-545-1

per e-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 12.November 2014

BETREFF **ATLAS – Info 4775/14**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 4775/2014** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS Ausfuhr (AES)

Waffenembargo gegen Russland – Unterlagencodierung bei Ausfuhren mit Bestimmungsland Russland

Der Rat der Europäischen Union hat angesichts der sehr ernsten Lage mit dem Beschluss 2014/512/GASP vom 31. Juli 2014 restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, beschlossen. Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 31. Oktober 2014, die am 7. November 2014 in Kraft getreten ist, wurde das Waffenembargo gegen Russland in nationales Recht umgesetzt.

Ab sofort steht in der Unterlagenliste I0136 folgende neue Unterlage zur Anmeldung in ATLAS AES zur Verfügung:

3LNA/RU: „Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht vom Waffenembargo nach § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV erfasst sind (Russland)“

3LNA/GN: „Erklärung des Anmelders, dass die Güter nicht vom Waffenembargo nach § 74 Abs. 1 Nr. 12 AWV erfasst sind (Republik Guinea)“

wurde aufgrund der Aufhebung des Waffenembargos gegen die Republik Guinea beendet.

ATLAS Einfuhr

Angabe des Ursprungslands bei Waren mit Gemeinschaftsursprung

Laut Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen ist im Feld 34a des Einheitspapiers (Datenfeld „Ursprungsland“ in der IT-Anwendung ATLAS) der Code für das Ursprungsland der angemeldeten Ware anzugeben. Bei (Wieder-) Einfuhr von Waren mit Gemeinschaftsursprung kann der Code **EU** verwendet werden, bei Waren mit deutschem Ursprung ist **DE** anzugeben.

In der Vergangenheit kam es bei der Anmeldung des genauen Ländercodes (z.B. FR, etc.) im IT-Verfahren ATLAS zu Problemen, hinsichtlich der Anwendung zolltariflicher Maßnahmen, die den Ursprung EU voraussetzen. Dahingehend wurde eine Systemanpassung vorgenommen, sodass die Anwendung solcher Maßnahmen nun auch bei der Angabe des genauen Ländercodes (z.B. DE statt EU) gesichert ist. Insofern gilt der Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Ursprung in der EU.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.